

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. Juni 2025

6. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft
Neunkirchen, mit Richtlinien betreffend das
Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten im
Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz –
Plakatierungsverordnung Stadtgemeinde Gloggnitz**

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 11. Juni 2025 aufgrund des § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, i.d.g.F. verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit Richtlinien
betreffend das Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten im
Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz — Plakatierungsverordnung
Stadtgemeinde Gloggnitz**

§ 1

(1) Auf Grund des § 48 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4 leg.cit.) an öffentlichen Orten im Gebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz nur

- a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken (Litfaßsäulen) bestimmt sind, oder
- b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs. 2 sowie Abs. 3 angeführten Beschränkungen fallen, erfolgen darf.

(2) Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen; es ist weiters unzulässig, an Einrichtungen oder Anlagen, die der

öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlagen von Druckwerken an offensichtlich hierzu bestimmten Flächen handelt.

(3) Besondere Bestimmungen für das Anschlagen von Druckwerken im Stadtgebiet von Gloggnitz:

- a) Jeder Veranstalter bzw. jede wahlwerbende Liste darf im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichem Gut die maximale Anzahl von 100 Stück beidseitige Plakate im maximalen Ausmaß von DIN-A0 ausbringen. Aufgestellt werden dürfen A- beziehungsweise Dreieckständer. In den Untergrund geschlagene Stecktafeln unterliegen einer vorherigen Genehmigung der Stadtgemeinde Gloggnitz.
- b) Bei der Aufstellung der Plakatständer ist darauf zu achten, dass diese weder verkehrs-, noch an Kreuzungen sichtbehindernd aufgestellt werden und sie müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Ein Abstand von 5 Metern zum Kreuzungsbereich ist einzuhalten. Bei Gehsteigen, Radwegen und Fußgängerübergängen muss ein freier Durchgang gewährleistet sein. Plakatständer sind ausreichend gegen das Umstürzen aufgrund von Wind oder Sturm zu sichern.
- c) Plakate dürfen maximal drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bzw. drei Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin aufgestellt werden und müssen binnen 3 Werktagen nach Ende der Veranstaltung bzw. nach dem Wahltermin entfernt werden.
- d) Vor dem Anschlagen von Druckwerken ist der Stadtgemeinde Gloggnitz durch den Veranstalter bzw. die wahlwerbende Liste eine verantwortliche Person (Telefonnr.) namhaft zu machen und eine vollständige Aufstellung der ausgebrachten A- bzw. Dreieckständer zu übermitteln.
- (e) Standorte entlang von Bundes- bzw. Landesstraßen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Um eine Bewilligung ist bei den jeweiligen Straßenmeistereien anzusuchen. Befinden sich Aufstellungsplätze auf Privatgrund ist unbedingt das Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstücksbesitzer herzustellen.

(4) Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Ankündigungen der Blaulichtorganisationen.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt, oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1950), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür gemäß § 49 des Mediengesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bestraft. Unerlaubt aufgestellte Plakatständer werden vom städtischen Bauhof entfernt und die anfallenden Kosten (Arbeitszeit und Entsorgung) verrechnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
Mit gleichem Tag tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 20. November 1983, 11-A/83, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Alexandra Grabner-Fritz

